

Erlass

Genehmigung zur Einrichtung und Schließung von Studiengängen in Sachsen-Anhalt

In der Regel erfolgt die Einrichtung und Schließung von Studiengängen gemäß § 9 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) auf der Grundlage von Zielvereinbarungen. In besonderen Fällen (wenn z. B. in den Zielvereinbarungen keine Regelungen zum betreffenden Studiengang getroffen wurden) oder wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das Ministerium die Einrichtung oder Schließung einzelner Studiengänge genehmigen. Sollte die Hochschule die Einrichtung oder Schließung außerhalb der Zielvereinbarung als erforderlich ansehen, so sind diese Studiengänge förmlich mit elektronischer Post durch das Rektorat dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium anzuzeigen. Für die Prüfung des Antrags werden die im Folgenden aufgeführten Informationen benötigt. Die Genehmigung gilt als erteilt, sofern das Ministerium nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige der Einrichtung oder Schließung des Studienganges durch die Hochschule widerspricht.

Die Verantwortung für Erstellung und Prüfung von Modulhandbüchern und Prüfungsordnungen liegt bei der den Studiengang anbietenden Hochschule. Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt in der Regel durch deren Akkreditierung. Daher wird hier besonders gebeten, im Zuge der Anzeige Angaben zum geplanten Akkreditierungsverfahren bzw. zu äquivalenten Verfahren (z. B. bei regulierten Studiengängen wie z. B. Staatsexamen oder kirchlichen Studiengängen sowie bei systemakkreditierten Hochschulen) zu machen (s. Punkt 1 Ziffer 13).

Pressemittellungen zu noch nicht genehmigten Studiengängen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übersendung des Entwurfs der Pressemitteilung dieser widerspricht.

Immatrikulationen in nicht genehmigten Studiengängen sind unzulässig.

Es wird gebeten, im Rahmen der abzugebenden Rektoratsberichte dem zuständigen Ministerium die Studiengänge mitzuteilen, deren Einrichtung bzw. Schließung im Berichtszeitraum erfolgt ist.

1. Einrichtung von Studiengängen

Für dieses Verfahren werden benötigt:

1. Bezeichnung des Studiengangs und des damit zu erwerbenden akademischen Abschlusses (einschließlich Kurzform) entsprechend Prüfungsordnung
2. Benennung der Fakultät bzw. des Fachbereichs als Träger des Studiengangs, Standort des Lehrangebotes, fachwissenschaftliche Zuordnung (ggf. Mehrfachangaben)
3. Senatsbeschlusses zur Einrichtung des Studiengangs gemäß § 67a Abs. 2 HSG LSA.
4. Nachweis des Vorliegens der durch die zuständigen Gremien genehmigten Studien- und Prüfungsordnung

5. Bestätigung durch die Hochschulleitung, dass die ländergemeinsamen Struktur- und Rahmenvorgaben der Länder entsprechend den einschlägigen KMK-Beschlüssen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden
6. Angaben zu Zulassungskriterien gemäß § 27 HSG LSA
7. Angabe der jährlichen Aufnahmekapazität und der lehrwirksamen Personalkapazität
8. Anzahl der Studienplätze (Die Hochschulen können dabei gemäß § 9 Abs. 5 HSG LSA in Ordnungen die Mindeststudierendenzahl pro Studiengang und pro Jahr festlegen und die regelmäßige Überprüfung der Auslastung der Studiengänge und die Entscheidung über die Schließung von Studiengängen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch den Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium vorgeben. Dabei sind ggf. auch vorhandene Regelungen in den Zielvereinbarungen zu beachten.)
9. Angaben zur Regelstudienzeit
10. Bestätigung, dass die erforderlichen Ressourcen innerhalb des Budgets finanziert werden können bzw. Angabe und Erläuterungen zur auskömmlichen und sachgerechten Finanzierung bei gebührenpflichtigen Studiengängen
11. Angaben zum Studium (Vollzeit-, Teilzeit-, Präsenz-, Fern-, berufsbegleitendes Studium - bei Masterstudiengängen: stärker anwendungsorientiert/ stärker forschungsorientiert, konsekutiv, nicht konsekutiv, weiterbildend)
12. Zeitpunkt der erstmaligen Immatrikulation (bei auslaufenden Studiengängen letztmalige Immatrikulation), Immatrikulationssemester (WiSe, SoSe)
13. Angaben zur Akkreditierung (Programm- oder Systemakkreditierung; beantragt, erfolgt, Befristung, Auflagen) unter Beachtung von § 7a HSG LSA
14. Kurzbeschreibung des Studiengangs (für staatliche Hochschulen unter Berücksichtigung von: Kompatibilität mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und der Hochschulstrukturplanung des Landes; für alle Hochschulen: die Einordnung in das Hochschulprofil intern und extern, Zielgruppe / Adressaten des Studiums, Modulübersicht, Anzahl ECTS-Kreditpunkte)

2. Schließung von Studiengängen

Für dieses Verfahren werden benötigt:

1. Senatsbeschluss und Begründung zur Schließung gemäß § 67a Abs. 2 HSG LSA
2. Angabe des Studienjahres, zu dem letztmalig in den Studiengang immatrikuliert wird bzw. wurde
3. Angabe des Studienjahres, bis dessen Ablauf die Lehrveranstaltungen so angeboten werden, dass den bislang immatrikulierten Studierenden ein ordnungsgemäßer Abschluss ihres Studiums ermöglicht werden kann sowie bei gebührenpflichtigen Studiengängen die Zusicherung der Ausfinanzierung
4. ggf. Angabe des Studienangebotes, das das zu schließende ablöst (ggf. an anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt)